

# **1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 30.11.2011 (Abfallgebührensatzung)**

**vom 19.09.2012**

## **Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 19.09.2012 auf der Grundlage des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.09.2012 die folgende 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

1. Der § 4 wird um den Absatz 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von kompostierbaren Grünabfällen im Rahmen eines Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Entsorgung bereitgestellten Grünabfallsäcke beziehungsweise Strauchwerkbündel mit Banderole.
2. Der § 5 wird um den Absatz 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
Die Leistungsgebühr beträgt für einen zur Entsorgung bereitgestellten zugelassenen 70 -Liter-Grünabfallsack 1,70 €/Stück.  
Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Bündels mit einer zugelassenen Banderole beträgt 2,00 €/Stück.
3. Der § 7 Absatz 2 wird um den Punkt g mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
Die Leistungsgebühr für die Entsorgung eines Grünabfallsackes beziehungsweise eines Strauchwerkbündels mit Banderole ist beim Erwerb des Grünabfallsackes beziehungsweise der Banderole zu entrichten.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den 19.09.2012

M. Zalenga  
Landrat